

Das City Management Hamburg ist 1999 auf Initiative Hamburger Einzelhändler und der Handelskammer Hamburg gegründet worden. Als nicht eingetragener Verein kooperiert er mit der Handelskammer Hamburg. Mit der HKS Handelskammer Hamburg Service GmbH besteht seither ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Danach stellt die HKS das hauptamtliche Personal des Vereins ein, überlässt dem Verein Büro und Infrastruktur, fertigt die Beitragsrechnungen aus und wickelt die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Mittel des Vereins ab.

Satzung des City Management Hamburg

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4.2.2000, geändert in den Mitgliederversammlungen am 21.11.2001 und am 24.11.2005, insgesamt überarbeitet und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.9.2014, geändert in der Mitgliederversammlung am 17.11.2016.

Präambel

Das City Management Hamburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Hamburger Innenstadt als einen der bedeutenden Einzelhandelsstandorte Nordeuropas zu stärken. Zu diesem Zweck haben sich Unternehmen des Einzelhandels, der Immobilien-, Kultur-, Freizeit- und Tourismuswirtschaft, Interessen- und Werbegemeinschaften sowie Verbände und Institutionen zusammengeschlossen, um gemeinsam ein professionelles City Management in Hamburg einzurichten und zu finanzieren. Ferner sollen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der City, der Erhöhung der Besucherfrequenz, zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Steigerung der Aufenthaltsdauer umgesetzt werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "City Management Hamburg".
- II. Sitz des Vereins ist Hamburg.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verwendung der Mittel des Vereins

Die Einnahmen dürfen nur für die Ziele gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns wird nicht angestrebt. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen Einrichtungen, die ähnlichen Zielen verpflichtet sind, oder einem gemeinnützigen Zweck auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

- I. Dem Verein können als ordentliche oder Fördermitglieder natürliche oder juristische Personen beitreten, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- II. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Festlegung der Beitragshöhe ist dem Mitglied freigestellt; dabei sollte die Beitragshöhe der Bedeutung des Unternehmens Rechnung tragen. Der Mindestbeitrag beträgt € 2.500 pro Jahr. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Mindestbeitrag gestatten. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. Januar zu zahlen.

- III. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Sachleistungen, einen Förderbeitrag oder ideell unterstützen.

§ 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte, Pflichten und Stimmrechte der Mitglieder

- I. Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Höhe der Jahresbeiträge. Es wird eine Stimme je angefangene € 2.500 gewährt, höchstens jedoch zehn Stimmen. Die Bevollmächtigung anderer Mitglieder ist möglich. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und die Satzung anzuerkennen.

§ 6

Kündigung und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Mitgliedschaften werden in der Regel befristet eingegangen. Unbefristete Mitgliedschaften können schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- II. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden.
- III. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung,
II. der Vorstand,
III. die Geschäftsführung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- II. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über
- a) den Jahreswirtschaftsplan,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
- III. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter laden zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen müssen jeweils eine Tagesordnung enthalten. Sofern nicht Abs. IV. etwas anderes bestimmt, müssen die Einladungen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder gem. § 5 anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich mit einer Frist von zehn Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unbeschadet der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- V. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter unterschrieben werden.
- VI. Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 1.
- VII. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, beim Vorstand schriftlich Anträge einzubringen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen ist, sofern die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 9

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus bis zu acht zu wählenden Personen und einem von der Handelskammer zu benennenden Vertreter.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grunde durch die Mitgliederversammlung möglich.

- II. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte
- a) den Vorsitzenden und
 - b) zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

Das von der Handelskammer benannte Mitglied fungiert als Schatzmeister.
An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel die Geschäftsführung teil.

- III. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- IV. Der Vorstand erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung den Jahreswirtschaftsplan sowie den Jahres- und Geschäftsbericht einschließlich des Kassenberichts.
- V. Der Vorstand entscheidet über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von Ausschüssen bzw. Projektgruppen und beruft deren Sprecher.

§ 10 Geschäftsführung

- I. Die Geschäftsführung setzt die von Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Maßnahmen um, kooperiert dabei mit der Handelskammer, anderen Verbänden und Institutionen und pflegt einen konstruktiven Umgang mit den cityrelevanten Behörden und öffentlichen Einrichtungen.
- II. Die Geschäftsführung initiiert und koordiniert gemeinsame Aktivitäten der Citywirtschaft. Sie bildet ein enges Kommunikationsnetzwerk und übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand Funktionen in entsprechenden Verbänden.
- III. Die Geschäftsführung geht mit den Mitteln des Vereins im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sachgerecht und wirtschaftlich um.

§ 11 Schlussbestimmungen

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Tagesordnung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- II. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- III. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Hamburg.
- IV. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind, wird der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt.

Hamburg, den 17. November 2016

